

Satzung

über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Hagenburg.

(Sondernutzungs- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle genannten Rechtsgrundlagen in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hagenburg am 16.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Sondernutzungssatzung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Hagenburg ist Jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf in den Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Zur Sondernutzung zählt insbesondere das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln und Werbeplakaten.

§ 3

Erlaubnis und Haftung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind Erlaubnisbeanträge mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 4

Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- (2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStrG bzw. § 23 FStrG.

II.

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 6

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Für Werbeplakate und Reklametafeln bis zur Größe DIN A 1 beträgt die Gebühr 0,10 € je Plakat kalendertäglich, für Plakate DIN A 0 und größer 0,20 € je Plakat kalendertäglich.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III.

Schlussbestimmungen

§ 9

Die Ausführung dieser Satzung wird gem. § 72 Abs. 1 NGO auf die Samtgemeinde Sachsenhagen übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hagenburg, den 01. März 2004

Gemeinde Hagenburg

(Möller)
Bürgermeister

(Adam)
Gemeindedirektor